

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **91 (2004)**

Heft 10: **Schwund = Réduction = Shrinkage**

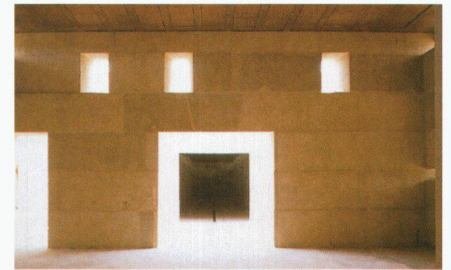
PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Gilles Perraudin, Weingut in Nizas, 2001

§ Einzelfirma, GmbH oder AG?

Jeder selbstständige Architekt steht früher oder später vor der Frage, welche Rechtsform er seinem Unternehmen geben will. Die einen machen sich diese Gedanken gleich zu Beginn ihrer Selbstständigkeit, andere stossen später darauf, etwa wenn das Auftragsvolumen und das Risiko zunehmen oder Partner einbezogen werden sollen. Die verschiedenen Rechtsformen unterscheiden sich im Wesentlichen wie folgt:

Von einer Einzelfirma spricht man dann, wenn jemand auf selbstständiger Basis gegen Entgelt arbeitet. Dafür wird sich jemand entscheiden, der in erster Linie möglichst unkompliziert und formlos vorgehen will und nicht davor zurückschreckt, eins mit seiner Firma zu sein. Die Einzelfirma muss nicht formell gegründet werden, ihre Entstehung kostet nichts, sie ist administrativ unkompliziert, hängt allerdings auch vollumfänglich von der Person des Unternehmers ab. Dieser gilt als Selbstständigerwerbender; er ist nicht BVG-pflichtig, erhält, wenn er keine Arbeit mehr hat, kein Arbeitslosengeld und ist auch nicht berechtigt, Kinderzulagen zu beziehen. Die Einheit von Unternehmen und Unternehmer wirkt sich u. a. steuerlich und in Bezug auf die Haftbarkeit aus. Das heisst Gewinn und Verlust des Unternehmens werden direkt dem Unternehmer zugerechnet. Er versteuert die Aktiven und Passiven des Unternehmens in seiner Steuererklärung als seine eigenen und haftet vollumfänglich mit seinem gesamten Privatvermögen für die Geschäftsschulden.

Wer dagegen in erster Linie Wert darauf legt, sich mit seinem Privatvermögen gegenüber Geschäftsrisiken abzusichern, ist gut beraten, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG) zu gründen. Beide haben eine eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. sie bestehen unabhängig von ihren Inhabern. Für Schulden des Unternehmens haftet allein das Geschäftsvermögen. Steuerlich bildet

das Unternehmen ein eigenes Rechtssubjekt. Der berufstätige Inhaber wird vom Unternehmen angestellt und geniesst den sozialversicherungsrechtlichen Schutz eines Arbeitnehmers. Aber Achtung: Eine wichtige Ausnahme besteht etwa beim Arbeitslosengeld, das dem Geschäftsinhaber in der Regel bis zur Auflösung des Unternehmens verwehrt bleibt. Das Geschäftskapital liegt bei der GmbH bei 20 000.– Fr. bis 40 000.– Fr., bei der AG bei mindestens 100 000.– Fr. Gründung und Eintragung im Handelsregister, aber auch der administrative Mehraufwand sind mit entsprechenden Kosten verbunden.

Diese, wie auch viele weitere Merkmale, die hier aus Platzgründen unerwähnt bleiben müssen, bilden die Grundlage für den Entscheid, welche Unternehmensform im konkreten Fall die Beste ist. Gerade heute, da die Gründung einer Gesellschaft infolge des Internets einfacher erscheint denn je, gilt es, eine vorgängige, sorgfältige Analyse nicht zu vergessen. Dabei sind auch die steuerlichen Aspekte einzubeziehen, denn manch einer, der zunächst als Einzelunternehmer tätig war, dann seine Tätigkeit in einer neu gegründeten GmbH weiterführte, musste mit Schrecken feststellen, dass die Steuerbehörde von der Liquidation seiner Einzelfirma ausgegangen war und den Liquidationserlös besteuert hatte.

Isabelle Vogt

Gilles Perraudin, Tessenow-Preisträger 2004

Am 8. September erhielt der französische Architekt Gilles Perraudin die Heinrich-Tessenow-Medaille in Gold. Die Auszeichnung wird «im Gedenken an den grossen Architekten europäischen Persönlichkeiten zugeordnet, die Hervorragendes in der architektonischen, handwerklichen und industriellen Formgebung und in der Erziehung zu Wohn- und Baukultur geleistet haben bzw. deren Wirken dem Lebenswerk dieses vielseitigen Architekten entspricht». Zu den Preisträgern, die jährlich auf Vorschlag der Heinrich-Tessenow-Gesellschaft ernannt werden, gehörten zuletzt die Finnen Mikko Heikkinen und Markku Komonen (2003) sowie Peter Märkli (2002).

Das Gesamtwerk Perraudins, der bis Mitte der neunziger Jahre mit Françoise Jourda zusammenarbeitete, bei einigen Projekten auch gemeinschaftlich mit dem Büro von Norman Foster, zeichnet sich durch ein besonderes Bemühen um material- und detailgerechte Gestaltung aus mit einem besonderen Augenmerk auf ökologische und klimatechnische Fragestellungen. In den letzten Jahren entstanden verschiedene Bauten aus massiv verwendetem Naturstein, so das eigene Bürogebäude in Vauvert von 1998, die Gewerbeschule in Nîmes-Marguerites von 1999 oder das Weingut in Nizas aus dem Jahr 2001, allesamt bemerkenswert in ihrer Verknüpfung fertigungstechnischer und materialbezogener Aspekte mit formaler architektonischer Qualität, aber auch in der Verbindung historischer Handwerkstradition mit zeitgemässer Architektursprache.

pe